

HAUSORDNUNG

Für den Aemmetweg 6, 8956 Killwangen

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner. Sie bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeines

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Insbesondere gilt Folgendes:

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.

Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen untersagt.

Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc.) in den Allgemeinräumen, Fassade und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung/Vermieter erfolgen.

Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.

Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Schäden am Haus- resp. Wohnung sind sofort der Verwaltung/Vermieter zu melden.

Lärm

Von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 22.00 bis 06.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

Staubsaugen und andere lärmige Tätigkeiten sind während dieser Zeiten zu unterlassen. Radio, Stereoanlagen und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Kinder

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller, Parkhaus oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

Waschküche

Eine allfällige Waschküchenordnung geht dieser Hausordnung vor. Ansonsten darf die gemeinsame Waschküche nur zwischen 07.00 und 21.00 Uhr benützt werden. Die Waschküche inkl. Geräte sind dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen.

Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen ist die Türe und die Fenster der benachbarten Räumen zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

Sicherheit

Haustüren sowie Kellereingänge sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.

Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten.

Der gemeinsame Kellerbereich ist von den Mietern sauber zu halten. Das Abstellen von persönlichen Gegenständen ist ausschließlich im eigenen Kellerabteil erlaubt.

Der im Haushalt anfallende Müll muss in Gebühren-Säcken im dafür vorgesehenen Container deponiert draussen werden. Der Müll darf nicht im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (zB. Keller) gelagert werden.

Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht auf andere Balkone oder Gartenanteile, etc. der Mitbewohner tropft.

Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den Zufahrten, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück bzw. Parkhaus weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern darf die Mitbewohner nicht behindern. Der Besucherparkplatz darf von den Bewohnern nicht belegt werden.

Haustiere

Kleinere Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische, etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht und in üblicher Zahl gehalten werden.

Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien, etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung gehalten werden.

Eine erteilte Erlaubnis kann nach erfolgter Mahnung durch die Verwaltung widerrufen werden. Sind Haustiere erlaubt, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Von den Spielflächen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung.

Bei dekorativen Veränderungen an Gebäude, Treppenhaus, der Gartenanlage oder anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen muss bei der Verwaltung in vorhergehender Absprache mit den betroffenen Mietern eine Bewilligung eingeholt werden.

Besten Dank

Die Verwaltung Februar 2019

© IRCY.100.6. Albo Trading GmbH

HAUSORDNUNG

Am Grendel 4 in Dietikon ZH

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner. Sie bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeines

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Insbesondere gilt Folgendes:

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.

Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen untersagt.

Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc.) in den Allgemeinräumen, Fassade und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung/Vermieter erfolgen.

Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.

Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Schäden am Haus- resp. Wohnung sind sofort der Verwaltung/Vermieter zu melden.

Lärm

Von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 22.00 bis 06.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

Staubsaugen und andere lärmige Tätigkeiten sind während dieser Zeiten zu unterlassen. Radio, Stereoanlagen und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Kinder

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller, oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

Kinder dürfen auf der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitmieter oder Schädigung der Anlage führt. Die Sauberhaltung der Spielflächen nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

Die Spielflächen sind auch für Freunde und Freundinnen der im Haus wohnenden Kinder zugänglich.

Waschküche

Eine allfällige Waschküchenordnung geht dieser Hausordnung vor. Ansonsten darf die Waschküche nur zwischen 07.00 und 21.00 Uhr benützt werden. Die Waschküche inkl. Geräte sind dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen.

Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen ist die Türe und die Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

Sicherheit

Haustüren sowie Kellereingänge sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.

Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten. Die Mieter sind für die Reinigung der Treppenhäuser verantwortlich. Dazu ist die Fläche vor der Wohnungstüre mit der dazugehörigen, absteigenden Treppe regelmässig vom jeweiligen Mieter zu reinigen.

Der gemeinsame Kellerbereich ist von den Mietern sauber zu halten. Das Abstellen von persönlichen Gegenständen ist ausschließlich im eigenen Kellerabteil erlaubt.

Der im Haushalt anfallende Müll muss am Abend vor dem üblichen Sammeltag an die Strasse gestellt werden. Der Müll darf nicht im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (zB. Keller) gelagert werden.

Der Container für die Grünabfuhr wird von den Mietern am Abend vor dem üblichen Sammeltag an die Strasse und wieder zurück gestellt.

Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und nicht auf Fensterbretter, etc. der Mitbewohner tropft.

Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den Zufahrten, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern darf die Mitbewohner nicht behindern.

Das Parkieren von Wohnmobilen, Lastwagen, Transportfahrzeugen, Anhängern, etc. bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Verwaltung.

Haustiere

Kleinere Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische, etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht und in üblicher Zahl gehalten werden.

Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien, etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung gehalten werden.

Eine erteilte Erlaubnis kann nach erfolgter Mahnung durch die Verwaltung widerrufen werden. Sind Haustiere erlaubt, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Von den Spielflächen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung.

Bei dekorativen Veränderungen an Gebäude, Treppenhaus, der Gartenanlage oder anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen muss bei der Verwaltung in vorhergehender Absprache mit den betroffenen Mitmietern eine Bewilligung eingeholt werden.

Nebenkosten

Siehe Mietvertrag

Besten Dank

Die Verwaltung Juni 2012

© IRCY.100.6. Albo Trading GmbH

HAUSORDNUNG

Für die Engstringerstrasse 50/ 52/ 56 in Schlieren ZH

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner. Sie bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeines

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Insbesondere gilt Folgendes:

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.

Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen untersagt.

Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc.) in den Allgemeinräumen, Fassade und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung/Vermieter erfolgen.

Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.

Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Schäden am Haus- resp. Wohnung sind sofort der Verwaltung/Vermieter zu melden.

Lärm

Von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 22.00 bis 06.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

Staubsaugen und andere lärmige Tätigkeiten sind während dieser Zeiten zu unterlassen. Radio, Stereoanlagen und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Kinder

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller, oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

Kinder dürfen auf der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitmieter oder Schädigung der Anlage führt. Die Sauberhaltung der Spielflächen nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird. Die Spielflächen sind auch für Freunde und Freundinnen der im Haus wohnenden Kinder zugänglich.

Waschküche

Eine allfällige Waschküchenordnung geht dieser Hausordnung vor. Ansonsten darf die Waschküche nur zwischen 07.00 und 21.00 Uhr benützt werden. Die Waschküche inkl. Geräte sind dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen.

Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen ist die Türe und die Fenster der benachbarten Räumen zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

Sicherheit

Haustüren sowie Kellereingänge sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.

Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten. Die Mieter sind für die Reinigung der Treppenhäuser verantwortlich. Dazu ist die Fläche vor der Wohnungstüre mit der dazugehörigen, absteigenden Treppe regelmässig vom jeweiligen Mieter zu reinigen.

Der gemeinsame Kellerbereich ist von den Mietern sauber zu halten. Das Abstellen von persönlichen Gegenständen ist ausschliesslich im eigenen Kellerabteil erlaubt.

Der im Haushalt anfallende Müll muss am Abend vor dem üblichen Sammeltag an die Strasse gestellt werden. Der Müll darf nicht im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (zB. Keller) gelagert werden.

Der Container für die Grünabfuhr wird von den Mietern am Abend vor dem üblichen Sammeltag an die Strasse und wieder zurück gestellt.

Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und nicht auf Fensterbretter, etc. der Mitbewohner tropft.

Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den Zufahrten, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern darf die Mitbewohner nicht behindern. Besucherparkplatz Nr.11 darf von den Bewohnern nicht belegt werden.

Das Parkieren von Wohnmobilen, Lastwagen, Transportfahrzeugen, Anhängern, etc. bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Verwaltung.

Haustiere

Kleinere Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische, etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht und in üblicher Zahl gehalten werden.

Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien, etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung gehalten werden. Eine erteilte Erlaubnis kann nach erfolgter Mahnung durch die Verwaltung widerrufen werden. Sind Haustiere erlaubt, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielflächen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung.

Bei dekorativen Veränderungen an Gebäude, Treppenhaus, der Gartenanlage oder anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen muss bei der Verwaltung in vorhergehender Absprache mit den betroffenen Mietern eine Bewilligung eingeholt werden.

Nebenkosten

Allg. Energiekosten sowie Wasser, Heizkosten und allg. Nebenkosten werden im Verhältnis Anzahl Zimmer plus Anzahl Bewohner durch alle bewohnten Zimmer und Bewohner berechnet. Kinder bis zwölf Jahren werden zur Hälfte angerechnet.

Besten Dank

Die Verwaltung Oktober 2010

© IRCY.100.6. Albo Trading GmbH